

Zeitschrift:	Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber:	Lehrpersonen Graubünden
Band:	5 (1945-1946)
Heft:	2
Rubrik:	Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartementes = Parte officiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtlicher Teil – Parte officiale

*Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes
Redazione: Segretariato del Dipartimento dell' educazione*

**Anzeigen des Erziehungsdepartementes
Pubblicazioni del Dipartimento dell' educazione**

I. Schulhausbauten

Schulräte, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag an den Bau oder Umbau von Schulhäusern und Turnhallen oder an die Einrichtung von Turn- und Spielplätzen machen wollen, haben *vor Beginn der Bauarbeiten* die bezüglichen Pläne und Kostenvoranschläge dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung einzureichen. Beiträge erhalten nur Projekte, die bestimmten Minimalanforderungen genügen und vom Kleinen Rat genehmigt sind.

Dabei sind vorzulegen:

- a) der Situationsplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500,
- b) die Grundrisse, ein Längen- oder Querschnitt, die Ansichten und Fassaden,
- c) Baubeschreibung und detaillierter beschreibender Kostenvorschlag.

Alle Vorlagen sind im Doppel einzusenden. Das eine Exemplar geht nach erfolgter Genehmigung durch den Kleinen Rat an die Gemeinde zurück, das andere bleibt im Archiv des Kantonsbaumeisters.

Nach Vollendung des Baues sind Abrechnung und Belege zur Prüfung an das Erziehungsdepartement einzusenden. Wird die Einsendung der Baurechnung in der durch besonderes Ausschreiben festgestellten Frist unterlassen, so kann ein Beitrag trotz erfolgter Anmeldung nicht mehr bewilligt werden, da nur der vorhandene Kredit, der zum größten Teil der eidgenössischen Schulsubvention entnommen wird, verwendet werden kann.

Es werden im weiteren Beiträge gewährt an die Anschaffung und den Unterhalt von Schulmöbeln, Turngeräten und allgemeinen Lehrmitteln, sofern solche in zweckentsprechender Weise erfolgen. Über diese Anschaffungen sind besondere Voranmeldungen nicht

nötig. Das Erziehungsdepartement ist bereit, hierüber Zeichnungen abzugeben oder Bezugsquellen zu nennen.

I. Costruzioni di case scolastiche

I Consigli scolastici che intendono conseguire un sussidio cantonale per la costruzione o ricostruzione di edifici scolastici e di palestre o per l'adattamento di piazzali per ginnastica e sporto sono tenuti a inoltrare i relativi piani e preventivi di spesa al Dipartimento dell' educazione per l'approvazione, *prima di dar principio ai rispettivi lavori*. Sono ammessi al beneficio dei sussidi solo quei progetti che soddisfano a determinate esigenze minime e che sono stati approvati dal Piccolo Consiglio.

Bisogna produrre:

- a) il piano di situazione con scala non minore di 1 : 500,
- b) la pianta, con profilo longitudinale o trasversale, i prospetti e le facciate,
- c) descrizione della costruzione e preventivo dettagliato e descrittivo delle spese.

Tutte le allegazioni devono esser inoltrate in doppio esemplare. Un esemplare verrà restituito al Comune dopo l'approvazione da parte del Piccolo Consiglio, l'altro resta nell' archivio dell' architetto cantonale.

Ultimati i lavori, il conto delle spese e i documenti giustificativi vanno inoltrati per esame al Dipartimento dell' educazione. Tralasciando di inoltrare il conto della costruzione entro il termine fissato con apposito avviso, il sussidio non verrà più accordato anche in caso di avvenuta denuncia, siccome il credito disponibile, il quale nella maggior parte viene prelevato dal sussidio federale, deve essere impiegato anno per anno.

Si accordano inoltre contributi all' acquisto e alla manutenzione di arredamenti scolastici, di attrezzi da ginnastica e di mezzi didattici in generale, qualora siffatti acquisti vengano fatti col dovuto criterio. Non è necessario di appositamente notificare in anticipo questi acquisti. Per un buon servizio il Dipartimento sottofirmato è ben disposto di fornire, su richiesta, relativi disegni e prospetti oppure d'indicare fonti d'acquisto in proposito.

II. Mitteilung der kantonalen Ausgleichskasse

Wir erinnern an den Kleinratsbeschuß vom 6. 4. 40 sowie an das Zirkularschreiben des Erziehungsdepartements vom 4. 4. 40 und machen die Schulräte neuerdings darauf aufmerksam, daß die Gemeinde- bzw. Schulverwaltungen verpflichtet sind, auch für die kantonalen Gehalts- und Teuerungszulagen der Lehrer mit der Orts-Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Einlage in die Pensionskasse im Betrage von 200 Fr. gilt ebenfalls als Bestandteil des für die Beitragspflicht maßgebenden Lohnes.

Kantonale Ausgleichskasse

II. Comunicato della Cassa compensazione

Nel ricordare il decreto governativo 6. 4. 40 nonchè la circolare del Dipartimento d'educazione del 4. 4. 40 rendiamo nouamente attenti i Consigli scolastici sull' obbligo valevole per i Comuni, risp. per le amministrazioni scolastiche, di curare con le agenzie locali della Cassa compensazione anche i conteggi relativi al sussidio cantonale al salario dei docenti ed all' indennità cantonale caroviveri. Il versamento dell' importo di 200 franchi alla Cassa pensione forma pure una parte del salario determinante per l'obbligo di contribuzione.

Cassa cantonale di compensazione

III. Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Schule

(Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden
erlassen am 31. Oktober 1945)

Gestützt auf Art. 5 der kantonalen Sanitätsordnung vom 11. September 1900, Art. 16 der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 8. Juni 1889, wird folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Die Ärzte verfügen nach den Vorschriften dieser Verordnung den Ausschuß vom Besuch der öffentlichen und privaten Schulen, Anstalten für vorschulpflichtige Kinder, Ferienheime und

Ferienkolonien für Kinder, sowie des kirchlichen Unterweisungsunterrichtes und der Sonntagsschule.

Bei übertragbaren Krankheiten, die in dieser Verordnung nicht erwähnt werden, ist die Weisung des Bezirksarztes einzuholen.

Art. 2. Schüler, Lehrer und alle andern in einer unter Art. 1 aufgeführten Anstalt tätigen Personen, die an Pocken, Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre, epidemischer Kinderlähmung, epidemischer Gehirnentzündung, epidemischer Influenza, Masern, Keuchhusten, Mumps oder Varizellen (wilde Blattern) erkrankt sind, sind vom Schulbesuch auszuschließen. Dies gilt auch bei Verdacht auf eine solche Krankheit.

Art. 3. Die Erkrankten dürfen erst wieder zum Schulbesuch zugelassen werden, wenn sie nicht mehr ansteckungsgefährlich sind. Der Schulausschluß hat nach Ausbruch der Krankheit mindestens zu dauern:

bei Scharlach 6 Wochen;

bei akuter Kinderlähmung, epidemischer Gehirnentzündung und epidemischer Genickstarre 4 Wochen;

bei Pocken bis zur Abborkung, mindestens aber 6 Wochen;

bei wilden Blattern bis zur Abborkung, mindestens aber 2 Wochen;

bei Masern solange Husten besteht, mindestens aber 2 Wochen;

bei epidemischer Influenza 1 Woche;

bei Mumps bis zum Verschwinden der Drüsenschwellungen, mindestens aber 2 Wochen;

bei Keuchhusten bis zum Aufhören der krampfartigen Hustenanfälle, mindestens aber 4 Wochen;

bei Diphtherie bis eine mindestens zweimalige im Abstand von acht Tagen vorgenommene bakteriologische Untersuchung des Nasen- und Rachenabstriches ein negatives Resultat ergab, mindestens aber 3 Wochen.

Art. 4. Bei Dauerausscheidung von Erregern nach Erkrankung an Diphtherie ist die Wiederzulassung zum Schulbesuch von der Bewilligung des Bezirksarztes abhängig.

Art. 5. Gesunde Schüler, Lehrer und andere in einer unter Artikel 1 genannten Anstalt tätigen Personen, die in Wohngemeinschaft mit an Pocken, Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre, epidemischer Kinderlähmung oder epidemischer Gehirnent-

zündung Erkrankten leben, sind so lange vom Schulbesuch auszuschließen wie die Erkrankten selbst.

Wenn die von einer in Absatz 1 erwähnten Krankheit befallene Person in ein Krankenhaus verbracht oder sonst aus der Wohngemeinschaft entfernt, oder wenn die gesunde Person auslogiert wird, so kann letztere wieder zum Schulbesuch zugelassen werden, sobald seit der Trennung und der amtlichen Desinfektion 14 Tage verflossen sind.

Art. 6. Gesunde Kinder, die in Wohngemeinschaft mit an Masern oder Keuchhusten Erkrankten leben, sind für 14 Tage vom Schulbesuch auszuschließen, wenn sie eine Anstalt für das vorschulpflichtige Alter oder die erste Klasse der Volksschule besuchen und die Krankheit selbst noch nicht durchgemacht haben.

Art. 7. Die Schulärzte können das Verbot des Schulbesuches auf alle mit dem Kranken dasselbe Haus bewohnenden Schulkinder, in Verbindung mit den Schulbehörden und dem Bezirksarzt auch auf ganze Schulklassen, auf alle Klassen desselben Schulhauses oder auf alle Schulen des Ortes ausdehnen, wenn die besondern Umstände oder die Ausdehnung der Epidemie es als geboten erscheinen lassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Sanitätsdepartement im Benehmen mit der Sanitätskommission.

Art. 8. Die gegenüber Infektionskranken und Kontaktpersonen angeordneten Sperrmaßnahmen sind von diesen und von Drittpersonen zu beachten.

Art. 9. Bei Scharlach, Diphtherie und Kinderlähmung — bei andern Krankheiten nach Weisung des Bezirksarztes — muß vor der Zulassung des Kindes zur Schule die Schlußdesinfektion der Wohnung und Gebrauchsgegenstände erfolgen. In diesen Fällen muß auch das Klassenzimmer desinfiziert werden. Ferner kann der Bezirksarzt bei gehäuftem Auftreten von Masern, Mumps und Grippe, sowie bei andern übertragbaren Krankheiten, die Desinfektion des Klassenzimmers anordnen.

An Stelle der Desinfektion des Klassenzimmers kann der Bezirksarzt nötigenfalls die gründliche mechanische Reinigung desselben anordnen.

Art. 10. Die Meldepflicht der Ärzte bei Auftreten übertragbarer Krankheiten bei Schülern und Lehrern richtet sich nach dem Bun-

desratsbeschuß vom 20. April 1943 über die Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten und den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Falls der behandelnde Arzt vorsorglicherweise, ohne die Verfügung des Bezirksarztes abwarten zu können, die Isolierung von Kranken und Kontaktpersonen, die Desinfektion oder andere Maßnahmen anordnet, hat er davon den Bezirksarzt ohne Verzug zu benachrichtigen.

Art. 11. Der Lehrer bzw. Klassenlehrer hat sich in allen Fällen von Schulabsenzen nach dem Grund der Abwesenheit zu erkunden. Wenn diese durch eine übertragbare Krankheit verursacht wurde, muß der Schularzt durch den Lehrer unverzüglich benachrichtigt werden.

Beobachtet der Lehrer bzw. die Anstaltsleitung Ausschläge verdächtiger oder ekelregender Art, Ungeziefer oder Anzeichen, welche auf eine übertragbare Krankheit schließen lassen, so ist das Schulkind unverzüglich dem Schularzt zuzuweisen und vorsorglicherweise aus der Schule zu entfernen.

Art. 12. Jedes Kind, das im Sinne von Art. 1 aus der Schule ausgeschlossen werden mußte, hat dem Klassenlehrer für den Wiedereintritt ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen, wonach dem Schulbesuch ärztlicherseits nichts entgegensteht.

Sofern der Bezirksarzt nichts anderes verfügt, kann von der Einforderung des ärztlichen Zeugnisses nach folgenden Krankheiten abgesehen werden: Wilde Blätter, epidemische Influenza (Grippe), Keuchhusten, Masern, Mumps.

Art. 13. Für die Bekämpfung der Tuberkulose gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Im übrigen finden die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien Anwendung.

Art. 14. Die Anordnung weiterer sanitätspolizeilicher Maßnahmen durch das Sanitätsdepartement beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Schule bleibt vorbehalten.

Die Bezirksärzte sind befugt, in dringenden Fällen von sich aus je nach den Umständen die erforderlichen und unaufschiebbaren

sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, unter sofortiger Meldung an das Sanitätsdepartement.

Art. 15. Die Verwaltungsbeschwerde nach Art. 45 und ff. der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen vom 1. Dezember 1942 ist anwendbar. Es kommt ihr keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

IV. Lehrmittelverzeichnis

Das von der Vereinigung kantonaler und kommunaler Lehrmittel-, Schul- und Büromaterialverwalter soeben in 3. Auflage herausgegebene «Lehrmittel-Verzeichnis für die Schweizerischen Volkschulen» enthält auch eine lückenlose Zusammenstellung der vom kantonalen Druckschriften- und Lehrmittelverlag zur Bedienung der Bündner Schulen geführten und vom Kleinen Rat genehmigten Lehrmittel. Das Verzeichnis umfaßt alle an unsren deutsch-, italienisch- und romanischsprachigen Primarschulen zugelassenen Lehrmittel für Sprache (Muttersprache und Fremdsprachen), Mathematik (Algebra, Arithmetik, Geometrie), Geographie, Geschichte, Naturkunde, Gesang, Schreiben und Zeichnen, Handarbeiten, Hauswirtschaftslehre, Lehrmittel für Spezialklassen unter jeweiliger Angabe des Titels und Autors, von Auflage, Druckjahr, Format, Umfang, Ausstattung, Preis des Lehrmittels und Verlag.

Die 96 Druckseiten umfassende Schrift kann zum Selbstkostenpreis von Fr. 3.50 durch Schulbehörden, Lehrer und weitere Interessenten beim kantonalen *Druckschriften- und Lehrmittelverlag* bezogen werden.

Chur, den 4. Januar 1946.

Das Erziehungsdepartement.